

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein wurde im Jahr 1998 gegründet und hat seinen Sitz in Wängi. Er ist aus dem Zusammenschluss der Schützengesellschaft Wängi (gegründet 1885) und der Schützengesellschaft Tuttwil (gegründet 1877) hervorgegangen.

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied des Bezirksschützenverbandes und des Thurgauischen Kantonalen Schützenvereines (TKSV). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven; Senioren und Senior-Veteranen) sowie Frei- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Schweizerinnen und Schweizer können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können die Mitgliedschaft des Vereins beantragen. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zehn Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Jahresbeiträge fest. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehört haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### **III. Organisation**

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Entscheid über die Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Suppleant und Fähnrich
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art. 14 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Vereinsversammlung müssen spätestens innert fünf Tagen nach erfolgter Einladung schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

#### **IV. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Erster Schützenmeister, Chef Nachwuchs sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.--

Art. 18 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

⇒ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt Einzelunterschrift.

⇒ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

⇒ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Der Kassier führt Einzelunterschrift.

⇒ Der Aktuar ist Protokollführer der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen und erledigt die Korrespondenzen. Er verfasst in Absprache mit dem Präsidenten Berichte und Publikationen für die Tagespresse.

⇒ Der Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

⇒ Der Erste Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

⇒ Dem Sportlichen Leiter (Vereinstrainer) untersteht die Ausbildung der Schiessenden.

⇒ Der Chef Nachwuchs ist für die Ausbildung des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⇒ Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die

Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er erstellt zu Händen des Kassiers die Munitionsabrechnung.

⇒ Der Materialverwalter ist zugleich SIUS-Anlagenwart. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials. Er führt eine Inventarliste die per Jahresende dem Vorstand zu unterbreiten ist.

⇒ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 25 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des von der Versammlung genehmigten Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **VI. Schiessbetrieb**

Art. 26 Für den Schiessbetrieb sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen des Bundes und des Schweizerischen Schützenverbandes massgebend und diese sind einzuhalten. Zudem sind allen Anweisungen des die Übung leitenden Schützenmeisters Folge zu leisten.

- Art. 27 Nachlässige Handhabung der Waffe sowie Laden und Entladen, Zielübungen und Manipulationen hinter den Schiessenden sind streng verboten. Massnahmen zum Schutze des Publikums, Absperren von Wegen und Signalisation des Schiessbetriebes sind in der Verantwortung des Vorstandes.
- Art. 28 Wer sich der Waffenkontrolle entzieht und Anweisungen der Standaufsicht nicht nachkommt, haftet persönlich für alle Folgen.
- Art. 29 Mitglieder und Hilfspersonal sind gegen Unfälle gemäss den geltenden Vorschriften versichert.
- Art. 30 Wissentlich falsches Warnen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein, militärischer Leistungsausweis und Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 31 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 32 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 33 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss von zwei Drittel aller stimmenden Mitglieder erfolgen.

Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Wängi zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in der Gemeinde, welcher den in Absatz 2 des Artikel 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Kantonschützenvereins über.

- Art. 34 Die Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil übernimmt die Aktiven der aufgelösten Schützengesellschaft Wängi und der aufgelösten Schützengesellschaft Tuttwil. Die Ehrenmitglieder der aufgelösten Schützengesellschaft Wängi und der aufgelösten Schützengesellschaft Tuttwil sind ab Gründungstag der Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil Ehrenmitglieder des neuen Vereins. Der Ehrenpräsident der aufgelösten Schützengesellschaft Wängi, Alfred Russenberger und der Ehrenpräsident der aufgelösten Schützengesellschaft Tuttwil, Otto Widmer, sind ab Gründungstag Ehrenpräsidenten der Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil.

**Schützengesellschaft Wängi - Tuttwil**  
**Statuten Seite 7**

---

Art. 35 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Gründungsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Es sind dies die ersten Statuten der Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil. Die Statuten der Schützengesellschaft Wängi und der Schützengesellschaft Tuttwil sind mit den Beschlüssen vom 25. September 1997, mit welchen die Auflösung dieser beiden Gesellschaften per 31. Dezember 1997 beschlossen wurde, ausser Kraft gesetzt worden.

Anlässlich der Jahresversammlung vom 27. Februar 2003 sind die Statuten bezüglich der persönlichen Haftung der Mitglieder in Art. 25 mit dem zweiten Absatz ergänzt worden.

Wängi, 27. Februar 2003

**Schützengesellschaft Wängi-Tuttwil**

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Genehmigt:

Frauenfeld,

Departement für  
Justiz und Sicherheit  
des Kanton Thurgau

Der Departementschef

.....